MITTEILUNGSBLATT DER SAARLÄNDISCHEN ZAHNÄRZTE

Herausgegeben von den zahnärztlichen Standesorganisationen
Puccinistraße 2 - 66119 Saarbrücken - Haus der Zahnärzte - Telefon: (0681) 58 60 8-0
Postanschrift: Postfach 10 16 61 - 66016 Saarbrücken

⊠ service@kzv-saarland.de

⊠ mail@zaek-saar.de

Nr. 5/2022 vom 18. August 2022

INHALTSANGABE

C. Mitteilungen der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Saarland

1.	GKV-Finanzstabilisierungsgesetz	2
2	Ergänzung des Bundeseinheitlichen Kassenverzeichnisses (BKV)	2
3.	HVM-Grenzwerte III/2022	2
4.	Umstellung der Monatsabrechnung ab dem Jahr 2023	3
5.	Assistenten- und Vertreter-Richtlinie	3
6.	Neue Prüf- und Errichtungsvereinbarung	4
7.	TI-Finanzierung: Aufsätze für stationäre Kartenterminals	4
8.	Kostenregelungen im Gutachterverfahren	5
9.	Ersatzverfahren aufgrund von Engpässen in der eGK-Versorgung	5
10.	BEMA: Neue Gebührenziffer ePA1 "Erstbefüllung einer elektronischen Patientenakte" mit Gültigkeit ab 01.01.2023	
11.	Staatsanwaltschaft Mainz und Kriminaldirektion Mainz: Öffentlichkeitsfahndung	. 6

C. Mitteilungen der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Saarland

1. GKV-Finanzstabilisierungsgesetz

Mit dem gemeinsamen Rundschreiben von Vorstand und Vertreterversammlung 04/2022 vom 21.07.2022 hatten wir Sie über die Pläne des Gesetzgebers für ein GKV-Finanzstabilisierungsgesetz informiert. Diese Pläne sehen ja vor, dass die Entwicklung der Gesamtvergütung und der Punktwerte in den Jahren 2023 und 2024 deutlich unterhalb der Entwicklung der Grundlohnsumme verläuft. Dies bedeutet nichts anderes als eine strikte Budgetierung.

Viele von Ihnen haben daraufhin ihren Unmut kundgetan und uns die Ablehnung dieser Gesetzespläne zukommen lassen. Wir werden diese Schreiben, Mails und Faxe gebündelt dem Bundesgesundheitsminister übermitteln und nochmals betonen, wie sehr diese Budgetierung von uns abgelehnt wird.

Nachdem das Bundeskabinett die Gesetzespläne zwischenzeitlich am 27.07.2022 verabschiedet hat, wird es nun darauf ankommen, im parlamentarischen Verfahren die strikte Budgetierung der zahnärztlichen Gesamtvergütung zu verhindern. Wir werden Sie hierzu natürlich auf dem aktuellen Stand halten.

Ergänzung des Bundeseinheitlichen Kassenverzeichnisses (BKV)

In das Bundeseinheitliche Kassenverzeichnis (BKV) wird der Kostenträger SOZ-Landkreis St. Wendel Asyl mit der Kassennummer 935000189400 neu aufgenommen. Dies gilt ab dem **01.10.2022**.



Die entsprechende BKV-Datei finden Sie wie gehabt zum Quartalswechsel auf unserer Homepage:

www.zahnaerzte-saarland.de/praxisteam/index.php?idx=4&idxx=13#BKV-Download

3. HVM-Grenzwerte III/2022

Für das Quartal III/2022 hat der Vorstand, den Regelungen zum Honorarverteilungsmaßstab (HVM) entsprechend, für den Bereich der KCH-, Kieferbruch- und PAR-Leistungen die vorläufigen Basisgrenzwerte (Punkte pro Fall) ermittelt und festgelegt.

Die sich daraus ergebenden vorläufigen Grenzwerte sind nach Abschluss der Abrechnung für das III. Quartal des Jahres 2022 einer Korrektur nach oben oder unten zugänglich.

Die sich für das Quartal III/2022 ergebenden Grenzwerte der einzelnen Gruppen sind der Website der KZVS zu entnehmen. Oberhalb dieser vorläufigen Grenzwerte wird die überschreitende Punktmenge vermindert vergütet. Bei den ausgewiesenen Grenzwerten (Punkte pro Fall) ist eine Erhöhung oder Absenkung, ausgehend von der Fallzahlstufe 421 bis 490 Fälle (Basisgrenzwert), bereits eingerechnet.

Die Ermittlung der Basiswerte für III/2022 beruht auf den abgerechneten Punktmengen für KCH-, Kieferbruch- und PAR-Leistungen des entsprechenden Vergleichszeitraums des

Vorjahres (III/2021). Eine Veränderung nach § 2 Abs. 2 d der Anlage 1 zum HVM wegen erforderlicher Anpassung an die Entwicklung der Gesamtvergütung war dieses Mal nicht erforderlich. Für den Bereich der KFO-Sachleistungen wird das Abrechnungsvolumen basierend auf den Punktmengen des Vergleichsquartals aus dem Vorjahr (III/2021) angepasst.



Die Grenzwertübersicht für das Quartal III/2022 haben wir auf unserer Website zum Download zur Verfügung gestellt unter:

www.zahnaerzte-saarland.de/ → Meine KZV → Abrechnung → Grenzwerttabellen Grenzwerttabelle KCH, III/2022

Achtung:

Aufgrund der Sonderregelungen für Vertragszahnärztinnen und Vertragszahnärzte aus Anlass der COVID-19-Pandemie gem. § 85a SGB V wird Ihr HVM-Konto zunächst nicht belastet.

Umstellung der Monatsabrechnung ab dem Jahr 2023

Derzeit planen wir eine Umstellung der Monatsabrechnung, um für alle Seiten eine besser umsetzbare Regelung zu schaffen. Im Kern wird es darum gehen, ab dem Jahr 2023 den Abrechnungszeitraum auf den Kalendermonat umzustellen. Im Zuge dessen soll es dann einen einheitlichen Einreichungstermin geben. Der bisherige Auszahlungszeitpunkt soll dabei unverändert bleiben.



i Zu den Details der geplanten Verfahrensumstellung informieren wir Sie natürlich frühzeitig. Wir möchten zugleich darauf hinweisen, dass für Anfragen rund um die Monatsabrechnung auch die E-Mail-Adresse

monatsabrechnung@kzv-saarland.de

zur Verfügung steht. Für Fragen zur Quartalsabrechnung nutzen Sie gern die E-Mail-Adresse

quartalsabrechnung@kzv-saarland.de

5. Assistenten- und Vertreter-Richtlinie

In der Sitzung der Vertreterversammlung am 13. Juli 2022 wurde eine Richtlinie für die Beschäftigung von Assistenten und Vertretern beschlossen. Diese fasst die bestehenden Regelungen zusammen und regelt Sachverhalte, die durch die gesetzlichen Vorgaben nicht erfasst werden. Sie bildet neben den gesetzlichen Regelungen die Grundlage für die Genehmigung von Assistenten und Vertretern.



Die Assistenten- und Vertreterrichtlinie finden Sie auf unserer Homepage:

www.zahnaerzte-saarland.de/zahnaerzte

→ Zulassung → weitere Formulare und Informationen

6. Neue Prüf- und Errichtungsvereinbarung

Die KZV Saarland konnte zwischenzeitlich sowohl eine neue Prüfvereinbarung als auch eine neue Errichtungsvereinbarung mit den Krankenkassen abschließen.

Die bisherige Prüfvereinbarung aus dem Jahr 2010 wurde bereits durch das Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) weitestgehend aufgehoben, da hierdurch der Schwerpunkt der Prüfungen im Bereich der sogenannten Zufälligkeitsprüfung entfiel. Aufgrund weiterer gesetzlicher Neuerungen im Bereich der Wirtschaftlichkeitsprüfung war es daher angezeigt, eine neue Vereinbarung mit den Krankenkassen zu treffen und die Verfahren der Wirtschaftlichkeitsprüfung an die neuen Gegebenheiten anzupassen.

Die wesentlichste Änderung in der neuen Prüfvereinbarung war die Schwerpunktlegung auf den Bereich der Antragsprüfung. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll zukünftig dann eine Überprüfung der Wirtschaftlichkeit erfolgen, wenn diese durch einen der Vertragspartner beantragt wird. Nach § 106a SGB V besteht die Veranlassung für die Prüfung der Wirtschaftlichkeit insbesondere

- 1. bei begründetem Verdacht auf fehlende medizinische Notwendigkeit der Leistungen (Fehlindikation),
- 2. bei begründetem Verdacht auf fehlende Eignung der Leistungen zur Erreichung des therapeutischen oder diagnostischen Ziels (Ineffektivität),
- 3. bei begründetem Verdacht auf mangelnde Übereinstimmung der Leistungen mit den anerkannten Kriterien für ihre fachgerechte Erbringung (Qualitätsmangel), insbesondere in Bezug auf die in den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses enthaltenen Vorgaben,
- 4. bei begründetem Verdacht auf Unangemessenheit der durch die Leistungen verursachten Kosten im Hinblick auf das Behandlungsziel oder
- 5. bei begründetem Verdacht, dass Leistungen des Zahnersatzes und der Kieferorthopädie unvereinbar mit dem Heil- und Kostenplan sind.

Im Übrigen bleibt das Prüfverfahren vergleichbar mit der bisherigen Regelung.



Die aktuelle Prüfvereinbarung sowie die Errichtungsvereinbarung finden Sie auf unserer Homepage.

www.zahnaerzte-saarland.de/zahnaerzte



7. TI-Finanzierung: Aufsätze für stationäre Kartenterminals

Durch elektrostatische Entladungen treten u.U. technische Probleme beim Stecken der elektronischen Gesundheitskarte bestimmter Kartenhersteller, insbesondere der eGK-Version 2.1 mit NCF-Funktion, auf. Betroffen ist aktuell ausschließlich das eHealth-Kartenterminal "ORGA 6141 online".

Der Hersteller des Kartenterminals "ORGA 6141 online" bietet nun einen Aufsatz "ORGA Protect" an, der auf dem Kartenslot des Kartenterminals installiert wird. Er dient der Erhöhung der Ausfallsicherheit.

GKV-Spitzenverband und KZBV haben sich auf die Finanzierung der Aufsätze für stationäre Kartenterminals des Herstellers Ingenico/Worldline Healthcare GmbH geeinigt. Einzelpraxen, die mit diesen Geräten arbeiten, erhalten eine Pauschale von 35,46 Euro. Die Pauschale enthält die Kosten für den Aufsatz und für den Versand. Für größere Praxen, die mehrere Kartenterminals dieses Herstellers nutzen, ist die Pauschale entsprechend höher.

Die Aufsätze sind ab sofort über den TI-Dienstleister oder direkt bei Ingenico bestellbar.

Die Finanzierung der Pauschale bzw. deren Beantragung erfolgt analog zu den anderen TI-Pauschalen.

8. Kostenregelungen im Gutachterverfahren

Hinsichtlich der Gutachterverfahren möchten wir darauf hinweisen, dass bei Einreichung eines Widerspruches dem Widerspruchsführer Gutachterkosten auferlegt werden können, wenn sein Widerspruch erfolglos bzw. teilweise erfolglos bleibt:

Für prothetische, kieferorthopädische und parodontologische Behandlungsplanungen gilt, dass die Krankenkasse die Kosten für die Begutachtung der Behandlungsplanung und des Obergutachtens trägt.

Der Vertragszahnarzt trägt die Kosten des Obergutachtens anteilig oder vollständig, wenn er selbst den Widerspruch eingelegt hat und dieser erfolglos bzw. teilweise erfolglos bleibt.

Für **Mängelgutachten bei prothetischen Leistungen** gilt, dass die Krankenkasse grundsätzlich die Kosten trägt.

Der Vertragszahnarzt trägt die Kosten des Mängelgutachtens und des Obergutachtens, wenn er selbst den Widerspruch eingelegt hat und dieser erfolglos bleibt. Soweit obergutachterlich die Notwendigkeit einer vollständigen Neuanfertigung der prothetischen Versorgung festgestellt wird, hat der Vertragszahnarzt die Kosten des Gutachtens und des Obergutachtens vollständig zu tragen. Soweit die Notwendigkeit einer teilweisen Neuanfertigung oder Nachbesserung festgestellt wird, sind die Kosten anteilig zu tragen. Die genaue Höhe der vom Vertragszahnarzt zu tragenden Kosten, insbesondere bei anteiliger Kostentragung, wird dabei im Einzelfall festgelegt.

9. Ersatzverfahren aufgrund von Engpässen in der eGK-Versorgung

Die anhaltenden Versorgungsengpässe bei der weltweiten Chipherstellung haben teilweise auch Auswirkungen auf die eGK-Versorgung der Versicherten.

Sofern Versicherte (beispielsweise nach einem Kassenwechsel) noch nicht über eine elektronische Gesundheitskarte verfügen, erhalten die davon betroffenen Versicherten von ihrer jeweiligen Krankenkasse übergangsweise eine Ersatzbescheinigung.

Zahnärztliche Praxen sind dazu aufgefordert, die von den Krankenkassen ausgestellten Ersatzbescheinigungen in Papierform zu akzeptieren und keine Privatrechnungen auszustellen, da diese nicht erstattungsfähig sind.

Legt der Patient in der Praxis den schriftlichen Anspruchsnachweis einer gesetzlichen Krankenkasse vor, beachten Sie bitte die Regelungen zum Ersatzverfahren gemäß

Anlage 10 BMV-Z (Auszug): "Ersatzverfahren bei Vorlage eines schriftlichen Anspruchsnachweises":

"Wenn der Patient keine eGK, sondern einen schriftlichen Anspruchsnachweis vorlegt, sind Nummer und Name der Krankenkasse, Name, Vorname, Geburtsdatum und Versichertennummer, das Wohnortkennzeichen und der Wohnort des Versicherten sowie nach Möglichkeit die Postleitzahl des Wohnortes in das PVS aufzunehmen. Zusätzlich sind die Befristungsdaten des Anspruchsnachweises einzugeben, sofern vorhanden.

Die Praxis fertigt eine Kopie des Anspruchsnachweises, die sie sich von dem Patienten unterschreiben lässt und 4 Jahre in der Praxis – ggf. auch durch geeignete Verfahren in elektronischer Form – aufbewahrt."

10. BEMA: Neue Gebührenziffer ePA1 "Erstbefüllung einer elektronischen Patientenakte" mit Gültigkeit ab 01.01.2023

Der Bewertungsausschuss hat die Aufnahme einer neuen Gebührenziffer ePA1 "Erstbefüllung einer elektronischen Patientenakte" in den BEMA beschlossen. Dies gilt ab dem 01.01.2023. Nähere Informationen zu dieser neuen Abrechnungsziffer werden wir rechtzeitig kommunizieren.

Den Beschluss des Bewertungsausschusses für die zahnärztlichen Leistungen finden Sie – sobald die Beanstandungsfrist des Bundesgesundheitsministeriums abgelaufen ist – auf der Homepage der KZBV unter:

https://www.kzbv.de/gebuehrenverzeichnisse.334.de.html

11. Staatsanwaltschaft Mainz und Kriminaldirektion Mainz: Öffentlichkeitsfahndung

Die Staatsanwaltschaft Mainz und die Kriminaldirektion Mainz haben uns um Unterstützung in einem Ermittlungsverfahren gebeten. Das entsprechende Plakat zur Öffentlichkeitsfahndung ist als **Anlage** beigefügt.

Anlagen:

Plakat zur Öffentlichkeitsfahndung (Staatsanwaltschaft Mainz / Kriminaldirektion Mainz)



DIE KRIMINALPOLIZEI BITTET UM IHRE MITHILFE!

Am frühen Mittwochmorgen, dem 15.06.2022, wurde gegen 01:31 Uhr unterhalb einer Brücke der Autobahn BAB 61 nahe der Bundesstraße B 48 bei 55424 Münster-Sarmsheim (Kreis Mainz-Bingen) ein bisher nicht identifizierter, verbrannter weiblicher Leichnam aufgefunden.

Derzeit liegen nachfolgende Informationen vor:

Alter: ca. 25-40 JahreGröße: 1,55m - 1,75m

- Braune Augen
- Dunkelbraune bis schwarze Haare
- Mindestens 15cm lange Haare (zu einem Zopf gebunden)
- Charakteristisches Zahnschema: zu kurzer Eckzahn oben rechts, Engstand in der Oberund Unterkieferfront (Eckzähne wurden nach vorne geschoben, stehen hervor)
- Wer kannte die hier abgebildete Frau?
- Wer kann sich an eine Frau dieses Aussehens erinnern?
- Wer kann sonst sachdienliche Angaben machen?





<u>Gesichtsrekonstruktion</u>

5.000,- Euro Belohnung*

*Die Staatsanwaltschaft Mainz hat eine Belohnung in Höhe von **5.000,-€** für Hinweise, die zur Aufklärung der Tat führen, ausgesetzt. Über die Zuerkennung und Verteilung wird unter Ausschluss des Rechtswegs entschieden. Die Belohnung ist ausschließlich für Privatpersonen und nicht für Personen bestimmt, zu deren Berufspflicht die Verfolgung strafbarer Handlungen gehört.

Hinweise bitte an die Kriminalpolizei Mainz,
Telefon 06131 65-3633 oder per Mail an
KDMainz.SokoLuna. Hinweise@polizei.rlp.de
oder jede andere Polizeidienststelle.

